



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Oberhausen wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte der Stadt Oberhausen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss (nicht barrierefrei), Zimmer Nr. 8.

Montag, 25.08.2025, bis Donnerstag, 28.08.2025,

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Freitag, 29.08.2025,

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 29.08.2025, spätestens am 29.08.2025 bis 12:00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 8,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Oberhausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) des Wahlbezirkes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (bis zum 24.08.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- amtliche Stimmzettel für den Wahlbezirk, der Bezirksvertretung, der Oberbürgermeisterwahl und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 171 bis 172

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2025
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Die Stimmzettel sind persönlich zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen und dieser ist zu verschließen. Weiterhin ist die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages zu unterzeichnen und dieser mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag zu legen. Dieser ist dann zu verschließen. Anschließend ist der Wahlbrief an den Oberbürgermeister zu versenden oder abzugeben.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat der Wähler/die Wählerin die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oberhausen, 01.08.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

1. Das Wählerverzeichnis zur Durchführung der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen für die Stimmbezirke der Stadt Oberhausen liegt zur Einsicht für jede Person öffentlich aus.

Zeit der Auslegung:

Montag, 25. August 2025, bis Donnerstag, 28. August 2025,
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Freitag, 29. August 2025,
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ort der Auslegung:

Fachbereich 4-6-40/Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 8.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. g. Auslegungsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12:00 Uhr, beim Oberbürgermeister - Fachbereich 4-6-40/Wahlen -, Schwartzstr. 73, 46042 Oberhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung zur Teilnahme an der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Oberhausen erhalten hat, aber glaubt, zu dieser Wahl wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

Oberhausen, 01.08.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Gasometer Oberhausen GmbH Essener Straße 3, 46047 Oberhausen

Jahresabschluss 2024

Die Gesellschaft hat am 23. Juli 2025

- den Jahresabschluss
- den Anhang
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

beim elektronischen Bundesanzeiger/Unternehmensanzeiger unter der Nummer HRB 12786 eingereicht.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der Gasometer Oberhausen GmbH eingesehen werden.

Oberhausen, 31.07.2025

Die Geschäftsführung

Kraftloserklärung von Sparurkunden

3042070809

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 04.08.2025

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -